

*Die Kita als sicherer Ort für Kinder  
Bausteine eines Kinderschutzkonzeptes*

## *Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung*

---

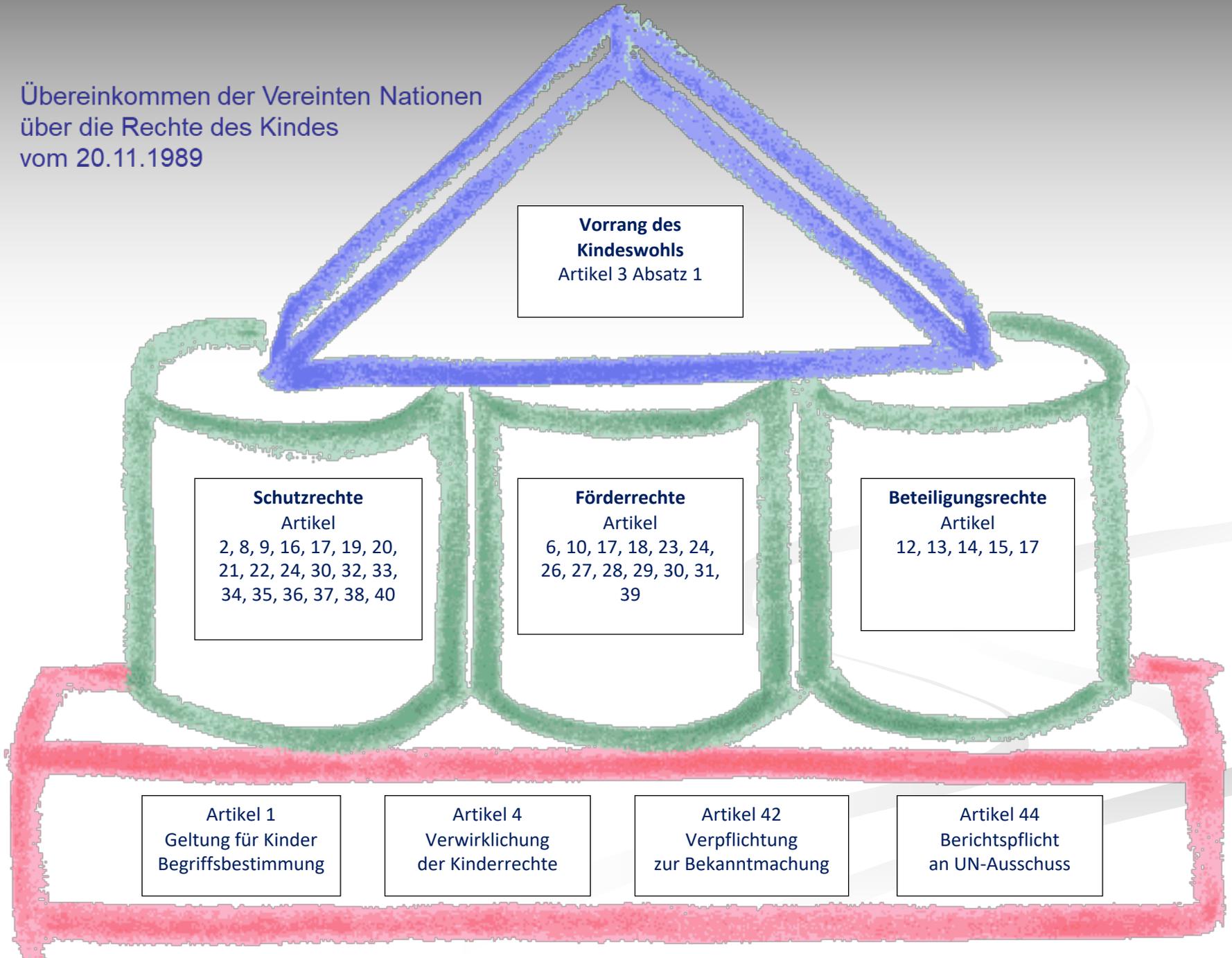
(2) Die **Erlaubnis** ist zu erteilen, wenn das **Wohl** der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung **gewährleistet** ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

4. zur Sicherung der **Rechte** und des **Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung** eines Konzepts zum **Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung **gewährleistet** werden.

*§ 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)*

Übereinkommen der Vereinten Nationen  
über die Rechte des Kindes  
vom 20.11.1989



## *Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten*

---

- **Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung**  
(enges Verständnis)
- **Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen**  
(erweitertes Verständnis 1)
- **Institutioneller Kinderschutz: Kindeswohlbeeinträchtigung**  
(erweitertes Verständnis 2)
- **Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:**  
u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz,  
Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre  
(weites Verständnis)
- **Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte**  
**Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte**  
(sehr weites Verständnis)

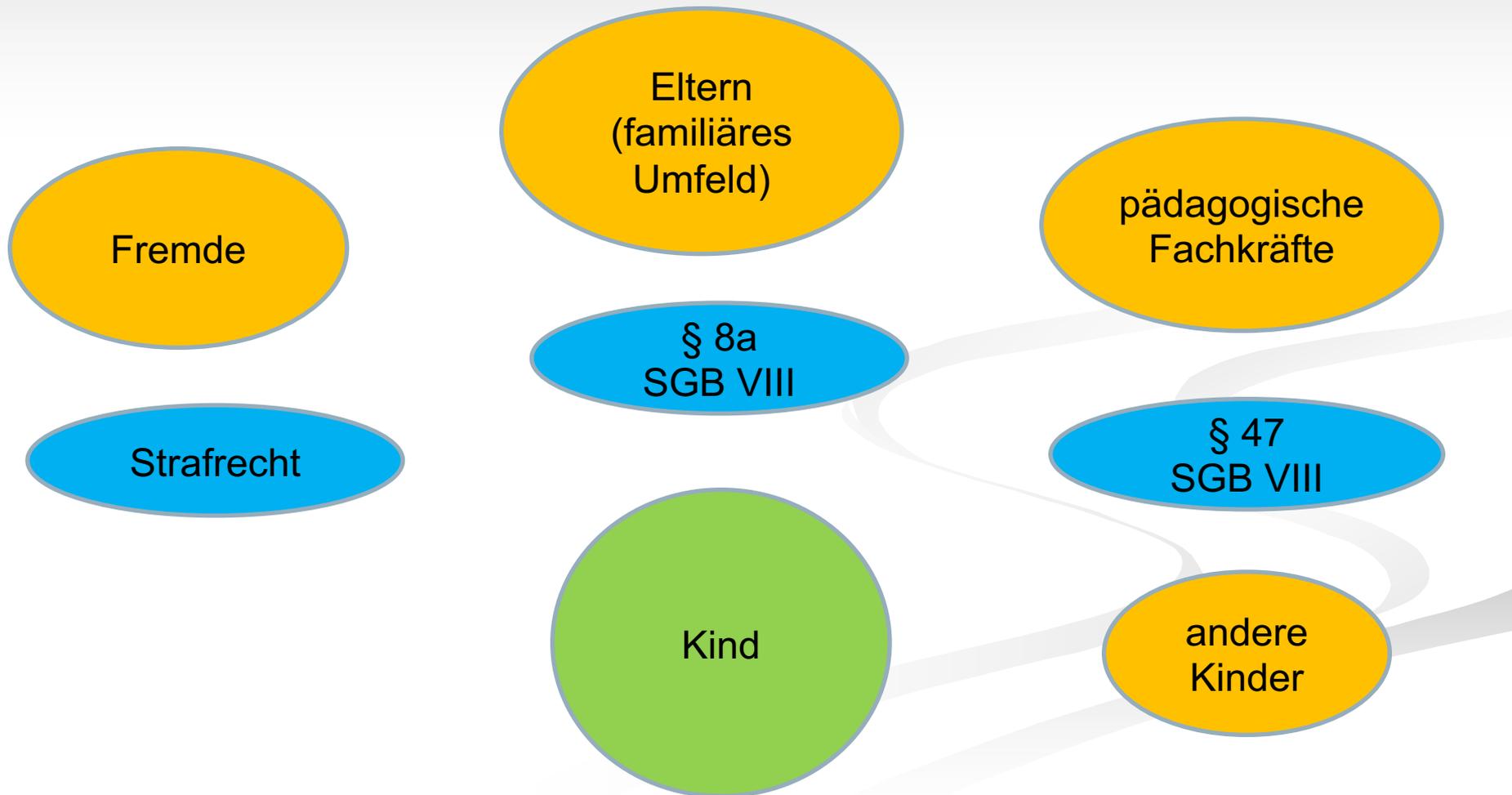
# *Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen*

---

- **Eltern sowie Personen im familiären Umfeld**  
(Eingriffsschwelle: Kindeswohlgefährdung; § 1666 BGB, § 8a SGB VIII)
- **Pädagogische Fachkräfte**  
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;  
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Übergriffe unter Kindern**  
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;  
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Fremde Personen**  
(Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft: Strafrecht)

# Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

---



# Meldepflichten

---

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung  
hat der zuständigen Behörde unverzüglich

(...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das  
Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,

(...)

anzuzeigen.

*§ 47 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)*

## *Beeinträchtigung: nähere Bestimmung*

---

Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind „nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung,

die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können“.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013

# Beeinträchtigung: mögliche Ereignisse

---

- Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder
- Straftaten und Strafverfolgung von Mitarbeiter\*innen
- Gefährdungen und Schädigungen durch zu betreuende Kinder
- Katastrophenähnliche Ereignisse und schwere Unfälle von Kindern
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung mit Bezug zum Kindeswohl
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen
- Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- Umfangreiche Baumaßnahmen

## *Fehlverhalten durch Fachkräfte: Formen*

---

- Beschämung und Entwürdigung
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit Anderen
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Kontrolle des Toilettengangs
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
- (...)

# Gewalt durch pädagogische Fachkräfte: Ursachen

---

- Individuelles Versagen vor dem Hintergrund belastender biografischer Erfahrungen
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Strukturelle Mängel wie z.B. schlechte räumliche und personelle Ausstattung
- Mangelnde Unterstützung und Solidarität im Team oder durch die Leitung bzw. den Träger
- Fehlendes oder wenig bekanntes Schutzkonzept in der Einrichtung
- Situative Überforderung in einer Krisensituation

# Gewalt durch pädagogische Fachkräfte: Folgen

---

- Körperliche und/oder seelische Verletzungen sowie Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes
- Verschlechterung des Gruppenklimas
- Beschädigung des Vertrauensverhältnisses der Eltern des betroffenen Kindes zur Kita
- Verunsicherung, Angst und Misstrauen in der Elternschaft
- Verunsicherung und Angst im Team
- Überforderung und Beschädigung der Autorität der Leitung
- Imageschaden für die Einrichtung und den Träger

# Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Prävention

---

- Angebote für die Kinder zur **Stärkung der kindlichen Persönlichkeit** und zur **Prävention von Gewalt**  
(z.B. Programm Kindergarten *plus*)
- (Weiter-)Entwicklung der **pädagogischen Fachkräfte**  
(u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)
- Förderung der **Zusammenarbeit im Team**  
(u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)
- Weiterentwicklung der **Kita als Organisation**  
(u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

# *Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Intervention*

---

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
  
- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung
  
- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt  
gemäß § 47 SGB VIII
  
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen  
(u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

# *Falschbeschuldigungen: Rehabilitation*

---

- **Freistellung** der beschuldigten Person bis zur Klärung der Vorwürfe (Hinweis auf Möglichkeit anwaltlicher Unterstützung)
- **Aufklärung** des Sachverhalts unter Einbeziehung **neutraler Personen**
- Sobald Falschbeschuldigung feststeht: **Entschuldigung** gegenüber der betroffenen Person (bei Bedarf weitergehende Unterstützung)
- **Information** aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte, Träger, evtl. Presse)
- **Meldung an das Landesjugendamt** (gemäß § 47 SGB VIII) (Beschwerde mit Bezug zum Kindeswohl)
- Sorgfältige **Dokumentation** sämtlicher Schritte

# Schutzkonzepte in Einrichtungen: zentrale Elemente

---

- Verankerung des institutionellen Kinderschutzes im Konzept der Einrichtung
- Risikoanalyse und Festlegung pädagogischer Standards in Schlüsselsituationen (Verhaltenskodex)
- Thematisierung in Bewerbungsverfahren  
Erarbeitung einer Selbstverpflichtungserklärung
- Einrichtung von Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte
- Präventionsangebote zum Schutz der Kinder vor Gewalt
- Notfallplan zum Vorgehen bei Gewalt durch Fachkräfte (inkl. Vorgehen bei Falschbeschuldigungen)
- Kooperation mit einer Fachberatungsstelle

# *Schutzkonzepte in Einrichtungen: Schritt für Schritt*

---

- *Schritt 1: Beschluss* des Teams und *Abstimmung* mit Träger
- *Schritt 2: Analyse* der *Ausgangssituation*
- *Schritt 3: Festlegung* der *Ziele* und Verteilung der *Aufgaben*
- *Schritt 4: Umsetzung* der Maßnahmen
- *Schritt 5: Information* der *Eltern* und *Öffentlichkeitsarbeit*
- *Schritt 6: Evaluation*

# Schutzauftrag: Aufgaben des Trägers

---

- Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild
- Information und Qualifizierung der Mitarbeiter/innen  
(u. a. durch Fortbildung, Coaching, Supervision)
- Vereinbarung mit dem Jugendamt über Wahrnehmung des Schutzauftrags (gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII)
- Bereitstellung und Qualifizierung insoweit erfahrener Fachkräfte  
(alternativ: Rückgriff auf vom Jugendamt benannte Fachkräfte)
- Etablierung eines Gewaltschutzkonzeptes und von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII)
- Nachweis, dass Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen angefordert und geprüft werden (gemäß § 72a SGB VIII)
- Wahrnehmung der Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in einer Einrichtung (gemäß § 47 SGB VIII)

# Was tun, wenn die Gewalt eskaliert?

---

- **Gewalt stoppen**  
STOP-Zeichen, bei Bedarf: dazwischen gehen (verbale Ankündigung)
- **Kinder trennen (cool down)**  
*nicht*: isolieren; Kontakt halten
- **Gespräche führen** (bei Bedarf: Einzelgespräche)  
besser nicht: Warum hast du das getan?; günstiger: Wie ist es dazu gekommen?  
Was hast du nicht sagen können?, Was haben wir übersehen?  
bei Bedarf: Gespräche mit den Eltern
- **Wiedergutmachung** (bei Bedarf)  
Einbeziehung der Kinder (Moderation der Verhandlung)
- **Evaluation**  
Kinder: Was lief gut? Was beim nächsten Mal anders machen?  
Team: Welche Vorbeugung ist möglich? Was lief (nicht) gut?
- **Solidarität im Team**  
wechselseitige Unterstützung; bei Bedarf: Auszeit, Supervision

# Weiterführende Materialien

